

Förderrichtlinie „1200 Jahre Stadt Völklingen – Wir sind dabei!“

Ziel des Programms

Die Stadt Völklingen begeht im Jahr 2022 die Feierlichkeiten zum 1200-jährigen Stadtjubiläum mit zahlreichen Veranstaltungen, Projekte und Aktionen. Viele dieser Programmbeiträge werden von ehrenamtlichem Engagement getragen und können nur mit außerordentlichem personellen und finanziellen Einsatz der Akteure realisiert werden. Durch die Gewährung einer Zuwendung wird ein Anreiz geschaffen, dass sich Vereine und sonstigen private Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht in die Durchführung des Jahresprogramms in vielfältiger Weiser einbringen.

1. Fördergeber

Die Förderung erfolgt aus Eigenmitteln der Stadt Völklingen und eingeworbenen Sponsorengeldern mit Zweckbindung. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch die Stadt Völklingen. Zur Umsetzung dieser Förderrichtlinie steht ein Gesamtbudget von 25.000 EUR zur Verfügung.

2. Antragsberechtigte

Zuschussempfänger können sein eingetragene Vereine, natürliche Personen, sonstige Zusammenschlüsse von natürlichen Personen sowie juristische Personen, soweit diese kein Gewerbe ausüben bzw. nicht in Ausübung ihres Gewerbes tätig sind. Der Antragsteller bringt sich durch einen eigenen Beitrag im Sinne der Ziffer 3 in die 1200 Jahr Feierlichkeiten ein. Der Beitrag muss für die Öffentlichkeit zugänglich/verfügbar sein und mit einem außerordentlichen finanziellen Aufwand verbunden sein, der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt ist.

3. Art und Höhe der Förderung

• Teilnahme am Festumzug:

Für die Teilnahme am Festumzug zum Stadtjubiläum erhalten angemeldete Gruppen einen pauschalen Zuwendungsbetrag. Dieser beträgt für kostümierte Fußgruppen

bis 5 TeilnehmerInnen	50 EUR,
6 – 25 TeilnehmerInnen	100 EUR,
über 25 TeilnehmerInnen	200 EUR.

Gruppen, die einen für das Jubiläum gestalteten Umzugswagen präsentieren, erhalten unabhängig von der Gruppengröße eine pauschale Zuwendung von 300 EUR. In diesem Fall wird keine Förderung für Fußgruppen gewährt.

• Stadtteilstefte

Bei Durchführung eines Stadtteilsteftes, das unter dem Motto des Stadtjubiläums steht, erhält der Veranstalter einen Zuschuss für nachgewiesene Kosten für einen kulturellen bzw. musikalischen Bühnenbeitrag in tatsächlicher Höhe, maximal jedoch 1.200 EUR. In jedem Stadtteil kann grundsätzlich ein Stadtteilstefte gefördert werden.

• Sonstige Projektförderung

Für die Umsetzung von Projekten, die aus Anlass des Stadtjubiläums stattfinden und einen thematischen Bezug haben, wird ein Zuschuss für nachgewiesene Kosten in tatsächlicher Höhe, maximal jedoch 500 EUR, gewährt.

4. **Förderbedingungen**

Voraussetzung für eine Förderung ist ein schriftlicher Antrag mit einer Beschreibung des zu fördernden Projektes und der Erklärung, dass für dessen Umsetzung ein außerordentlicher finanzieller Aufwand verbunden ist, der mindestens in Höhe der beantragten Zuwendung besteht und nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt ist. Der Antrag ist zwingend vor der Projektumsetzung zu stellen. Diese Richtlinie findet keine Anwendung, wenn durch die Ortsräte Zuschüsse zur Unterstützung der Brauchtumpflege oder der kulturtreibenden Vereine gewährt werden.

5. **Rechtsanspruch / Entscheidungsmodalitäten**

Die vollständigen Antragsunterlagen werden von der Stadt Völklingen geprüft. Auf dieser Grundlage entscheidet die Oberbürgermeisterin der Mittelstadt Völklingen über Anträge im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den Maßgaben dieser Förderrichtlinien durch Auszahlung der beantragten Zuwendung an den Antragsteller. Im Falle der Ablehnung ergeht eine schriftliche Mitteilung. Anträge für die Teilnahme am Festumzug nimmt die Mittelstadt Völklingen, Referat für Wirtschaft, Stadtmarketing und Tourismus, Neues Rathaus, Postfach, 66310 Völklingen, entgegen. Anträge zur Unterstützung von Stadtteilsten und sonstige Projektförderung sind zu richten an die Mittelstadt Völklingen, Fachbereich Bildung, Kultur und Soziales, Neues Rathaus, Postfach, 66310 Völklingen. Förderanträge können nach Durchführung des zu fördernden Beitrags nicht mehr eingereicht werden. Soweit geförderte Projekte nicht umgesetzt werden, ist der Zuschussempfänger zur Rückzahlung der Förderung verpflichtet. Hat der Zuschussempfänger den Projektausfall nicht zu vertreten, können bereits entstandene Kosten gegen Nachweis auf den Rückforderungsanspruch angerechnet werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.